

EINLADUNG


ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG
—— 2013 ——



ADLER
ALLES PASST

TAGESORDNUNG

AUF EINEN BLICK

1. VORLAGE DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES GEBILLIGTEN KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2012, DES LAGEBERICHTS FÜR DIE ADLER MODEMÄRKTE AG UND DES LAGEBERICHTS FÜR DEN KONZERN EINSCHLIESSLICH DES ERLÄUTERNDEN BERICHTS DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH DEN §§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB SOWIE DES BERICHTS DES AUFSICHTSRATS, DES CORPORATE GOVERNANCE- UND DES VERGÜTUNGSBERICHTS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2012
 2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS
 3. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2012
 4. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2012
 5. WAHL DES ABSCHLUSS- UND KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013
 6. WAHLEN ZUM AUFSICHTSRAT
 7. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER BESTEHENDEN UND ERTEILUNG EINER NEUEN ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB UND ZUR VERWENDUNG EIGENER AKTIEN MIT MÖGLICHEM BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS NACH § 71 ABS. 1 NR. 8 AKTG
 8. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINE SATZUNGSÄNDERUNG: ÄNDERUNG ZUR ABBERUFUNG VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN DURCH DIE HAUPTVERSAMMLUNG
 9. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINE SATZUNGSÄNDERUNG: ÄNDERUNG DER VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS
- 

Adler Modemärkte AG

Haibach

ISIN DE000A1H8MU2 WKN A1H8MU

EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

WIR LADEN

unsere Aktionärinnen und Aktionäre
zur ordentlichen Hauptversammlung am

Donnerstag, den 13. Juni 2013,
um 10.00 Uhr,

im Kleinen Saal der Stadthalle am Schloss in
63739 Aschaffenburg, Schloßplatz 1, ein.

I. TAGES- ORDNUNG



1. VORLAGE DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES GEBILLIGTEN KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2012, DES LAGEBERICHTS FÜR DIE ADLER MODEMÄRKTE AG UND DES LAGEBERICHTS FÜR DEN KONZERN EINSCHLIESSLICH DES ERLÄUTERNDEN BERICHTS DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH DEN §§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB SOWIE DES BERICHTS DES AUFSICHTSRATS, DES CORPORATE GOVERNANCE- UND DES VERGÜTUNGSBERICHTS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2012

Alle vorgenannten Unterlagen sind im Internet unter www.adlermode-unternehmen.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ erhältlich. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich gemacht und erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 5. März 2013 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie einer Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG bedarf es daher nicht, so dass zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung erfolgt.

2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 11.175.237,87 wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,40
je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 7.048.478,80
2. Einstellung in die Gewinnrücklagen: EUR 4.126.759,07

Die Dividende wird voraussichtlich am 14. Juni 2013 ausbezahlt.

Der oben genannte Ausschüttungsbetrag basiert auf dem zur Zeit des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandenen, dividendenberechtigten Grundkapital der Gesellschaft. Eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags hielt die Gesellschaft 888.803 Stück eigene Aktien. Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 0,40 je dividendenberechtigter Aktie sowie einen entsprechend angepassten Betrag zur Einstellung in die Gewinnrücklagen vorsieht.

3. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. WAHL DES ABSCHLUSS- UND KONZERNABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2013

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr 2013 zu wählen. Dies umfasst auch die Wahl zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten, die vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft aufgestellt werden, soweit die prüferische Durchsicht solcher Zwischenfinanzberichte beauftragt wird.

6. WAHLEN ZUM AUFSICHTSRAT

Die Amtszeit sämtlicher derzeit amtierender Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung, so dass eine Neuwahl erforderlich ist.

Gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern, wobei sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 gewählt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer wurden am 20. März 2013 nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung gewählt.

Dementsprechend sind noch sechs Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung neu zu wählen. Es ist vorgesehen, die Wahl gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 1 Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 15. Mai 2012) als Einzelwahl durchzuführen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Die nachfolgenden Wahlvorschläge stützen sich auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats und berücksichtigen die vom Aufsichtsrat in der aktuellen Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 1 AktG für seine Zusammensetzung erklärten Absichten.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrats, folgende Personen für die Amtsperiode gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet:

- a) Wolfgang Burgard, selbstständiger Unternehmensberater, vormals Mitglied des Vorstands der Holsten-Brauerei AG und Mitglied der Geschäftsführung der Carlsberg Deutschland GmbH, Dortmund;
- b) Cosimo Carbonelli d'Angelo, Vorsitzender der Geschäftsführung der G.&C. Holding S.r.l., Neapel, Italien;
- c) Paola Viscardi-Giazzi, Mitglied des Vorstands der Steilmann Holding AG, Dortmund;
- d) Giorgio Mercogliano, Partner der Equinox S.A., Montagnola - Lugano, Schweiz;
- e) Massimiliano Monti, Partner der Equinox S.A., Lugano, Schweiz; und
- f) Dr. Michele Puller, Vorsitzender des Vorstands der Steilmann Holding AG, Bergkamen.

Von den Kandidaten für den Aufsichtsrat ist Herr Wolfgang Burgard insbesondere aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeiten unter anderem als Vorstand der Holsten-Brauerei AG sowie als Mitglied der Geschäftsführung der Carlsberg Deutschland GmbH als unabhängiger Finanzexperte i.S.d. § 100 Abs. 5 AktG qualifiziert.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 15. Mai 2012) wird darauf hingewiesen, dass Herr Dr. Michele Puller für den Fall seiner Wahl als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen wird.

Informationen gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

Die zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats vorgeschlagenen Personen sind Mitglieder in folgenden (i) anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder (ii) vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- a) **Wolfgang Burgard:**
 - (i) 1. Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Holsten-Brauerei AG.
 - (ii) Vorsitzender des Beirats der DPG Pfandsystem GmbH.

- b) **Cosimo Carbonelli d'Angelo:**
 - (i) Keine weiteren Mandate.
 - (ii) Mitglied des Beirats der S&E Kapital GmbH,
Mitglied des Verwaltungsrats der Alitalia S.p.a.

- c) **Paola Viscardi-Giazzi:**
 - (i) Keine weiteren Mandate.
 - (ii) Mitglied des Beirats der S&E Kapital GmbH.

- d) **Giorgio Mercogliano:**
 - (i) Keine weiteren Mandate.
 - (ii) Mitglied des Beirats der S&E Kapital GmbH.

- e) **Massimiliano Monti:**
 - (i) Keine weiteren Mandate.
 - (ii) Mitglied des Beirats der S&E Kapital GmbH.

- f) **Dr. Michele Puller:**
 - (i) Keine weiteren Mandate.
 - (ii) Vorsitzender des Beirats der S&E Kapital GmbH,
Mitglied des Beirats der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH,
Mitglied des Wirtschaftsrats des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund.

Informationen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 15. Mai 2012):

In geschäftlichen Beziehungen zur Adler Modemärkte AG stehen die zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats vorgeschlagenen Paola Viscardi-Giazzi und Dr. Michele Puller als Mitglieder des Vorstands der Steilmann Holding AG, die durch mit ihr verbundene Unternehmen bereits langjährig die Adler Modemärkte AG mit Produkten beliefert. In Beziehung zu Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten, steht Dr. Michele Puller, der Geschäftsführer der Steilmann-Boecker Verwaltungs- und Geschäftsführungs GmbH ist, die wiederum Komplementärin der mit 56,07% an der S&E Kapital GmbH beteiligten Steilmann-Boecker Fashion Point GmbH & Co. KG ist. Darüber hinaus sind Cosimo Carbonelli d'Angelo, Paola Viscardi-Giazzi, Giorgio Mercogliano, Massimiliano Monti und Dr. Michele Puller Mitglieder des Beirats der S&E Kapital GmbH, Bergkamen, die der Adler Modemärkte AG am 26. April 2013 mitgeteilt hat, dass ihr seit dem 25. April 2013 direkt und indirekt insgesamt mehr als 50% der Stimmrechte an der Adler Modemärkte AG zustehen. Die Herren Giorgio Mercogliano und Massimiliano Monti sind Partner bei Equinox S.A., die Komplementärin der Equinox Two S.C.A. ist, die 67% der Anteile an der Excalibur I S.a r.l hält, die wiederum mit 43,93% an der S&E Kapital GmbH beteiligt ist.

7. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER BESTEHENDEN UND ERTEILUNG EINER NEUEN ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB UND ZUR VERWENDUNG EIGENER AKTIEN MIT MÖGLICHEM BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS NACH § 71 ABS. 1 NR. 8 AKTG

Der Vorstand ist derzeit aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2011 ermächtigt, bis zum 30. April 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und über deren Verwendung zu entscheiden. Von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hat die Gesellschaft bereits teilweise Gebrauch gemacht. Um die Flexibilität der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwendung eigener Aktien zu erhöhen, soll die bestehende Ermächtigung, soweit sie nicht bereits ausgenutzt wurde und noch besteht, aufgehoben und durch

eine neue Ermächtigung zum Erwerb sowie zur Verwendung eigener Aktien ersetzt werden. Die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll nur wirksam werden, wenn die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wirksam an die Stelle der bisherigen Ermächtigung tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die von der Hauptversammlung am 30. Mai 2011 erteilte Ermächtigung des Vorstands, bis zum 30. April 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben, wird mit Wirksamwerden der in dieser Hauptversammlung neu zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien aufgehoben, soweit die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens nicht bereits ausgenutzt wurde und noch besteht.

b) Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Bezugsrechtsausschluss nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum Ablauf des 12. Juni 2018 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d oder 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zwecke des Handelns in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft oder durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch Dritte, die für Rechnung der Gesellschaft oder von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen handeln, ausgenutzt werden. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs der Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Im Falle des Erwerbs über ein öffentliches Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Kurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots das festgesetzte Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quote erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis 100 angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben worden sind, zu allen gesetzlichen Zwecken zu verwenden. Insbesondere wird der Vorstand zu Folgendem ermächtigt:

- i. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung eigener Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, über die Börse oder durch Angebote an alle Aktionäre vorzunehmen. Bei Veräußerung über die Börse besteht kein Bezugsrecht der Aktionäre. Für den Fall einer Veräußerung durch öffentliches Angebot wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.
- ii. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung eigener Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebote an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder, wenn dieses geringer ist, des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, verringert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals derjenigen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung aufgrund der Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital) ausgegeben wurden, und derjenigen Aktien, zu deren Bezug die Inhaber bzw. Gläubiger von seit Erteilung dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten berechtigt sind oder waren, jeweils soweit bei der Ausgabe der Aktien auf der Grundlage des genehmigten Kapitals bzw. bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten das Bezugsrecht nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde.
- iii. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.
- iv. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb anzubieten oder zu übertragen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten oder zu übertragen.
- v. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, Dritten zum Erwerb anzubieten oder zu übertragen, die als Geschäftspartner der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der unternehmerischen Ziele der Gesellschaft leisten.
- vi. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

- vii. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktionäre am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- viii. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird im Vollzug der Maßnahmen unter ii. bis vi. ausgeschlossen.

Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden Bericht zum Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts bei den unter Ziffer b) des Beschlusses aufgeführten Möglichkeiten der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft.

Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und ist außerdem im Internet unter www.adlermode-unternehmen.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ abrufbar. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Tagesordnungspunkt 7 enthält den Vorschlag, die bisherige Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2011 zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG aufzuheben, soweit diese nicht bereits ausgenutzt wurde und noch besteht. Durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll die Flexibilität der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwendung eigener Aktien erhöht und die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, das Instrument des Erwerbs und der Verwendung eigener Aktien zu nutzen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG. Daher kann die neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nicht ausgeübt werden, soweit von der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung des Jahres 2011 Gebrauch gemacht wurde und die so erworbenen eigenen Aktien noch nicht veräußert oder eingezogen wurden.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben. Die Grenzen des Erwerbspreises sind in der Beschlussvorlage fest definiert.

Die Beschlussvorlage sieht weiterhin vor, dass die Gesellschaft die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einziehen oder wieder veräußern kann.

Die Veräußerung eigener Aktien, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, wird grundsätzlich über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erfolgen. Bei Veräußerung über die Börse besteht kein Bezugsrecht der Aktionäre. Für den Fall einer Veräußerung durch öffentliches Angebot wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen, insbesondere um auf diese Weise ein praktikables Bezugsverhältnis herstellen zu können.

Der Vorstand soll darüber hinaus ermächtigt werden, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als ganz oder teilweise über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zur Wiederveräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien zügig und zu einem marktgerechten Preis vorzugsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, flexibel und ohne zeit- und kostenaufwändige Abwicklung eines Bezugsrechts die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten insbesondere zu einer schnellen und kostengünstigen Platzierung der Aktien zu nutzen. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre zum Bezugsrecht auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder, wenn dieses geringer ist, des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, verringert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals derjenigen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung aufgrund der Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital) ausgegeben wurden, und derjenigen Aktien, zu deren Bezug die Inhaber bzw. Gläubiger von seit Erteilung dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten berechtigt sind oder waren, jeweils soweit bei der Ausgabe der Aktien auf der Grundlage des genehmigten Kapitals bzw. bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten das Bezugsrecht nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde.

Die weitere Ermächtigung des Vorstands, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen einzusetzen, soll die Verwaltung in die Lage versetzen, bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren zu können und in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteile oder andere Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Die Veräußerer gerade von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sind häufig nicht an einer Geldzahlung interessiert, sondern bestehen auf einer Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft.

Die weitere Ermächtigung, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, Mitgliedern des Vorstands, Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb anzubieten oder zu übertragen, soll die Möglichkeit eröffnen, diesen Personenkreis teilweise in Aktien der Gesellschaft zu vergüten und damit an der Entwicklung des Aktienkurses im Positiven wie im Negativen teilhaben zu lassen. Soweit Aktien Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten oder übertragen werden sollen, entscheidet hierüber der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Über ein Angebot bzw. eine Übertragung von Aktien an Mitglieder des Vorstands entscheidet allein der Aufsichtsrat.

Die weitere Ermächtigung, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, Dritten zum Erwerb anzubieten oder zu übertragen, die als Geschäftspartner der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der unternehmerischen Ziele der Gesellschaft leisten, soll es der Gesellschaft ermöglichen, wichtige Geschäftspartner der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften liquiditätsschonend in eigenen Aktien der Gesellschaft zu vergüten und damit zugleich deren Bindung an die Gesellschaft sowie deren Interesse an einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Die weitere Ermächtigung des Vorstands, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen Aktien zur Befriedigung von Rechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden, verschafft der Verwaltung auch in diesem Bereich zusätzliche Flexibilität. Zwar steht für die Erfüllung solcher Rechte in aller Regel auch bedingtes Kapital zur Verfügung. Jedoch sehen die Schuldverschreibungsbedingungen üblicherweise die Möglichkeit einer Bedienung durch eigene Aktien vor. Ein Vorteil des Einsatzes eigener Aktien ist, dass keine neuen Aktien ausgegeben werden müssen und es daher nicht zu einer Verwässerung der Anteilsquote der Altaktionäre kommt.

Die Ermächtigung gestattet der Gesellschaft schließlich, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, einzuziehen. Im Falle der Einziehung wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt oder unter den Voraussetzungen des § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG die Kapitalquote je Stückaktie erhöht. Dadurch wird der anteilige Wert der verbleibenden Aktien gesteigert.

Die vorbezeichneten und erläuterten Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird im Vollzug der Maßnahmen unter ii. bis vi. ausgeschlossen. Darüber hinaus wird der Vorstand für den Fall einer Veräußerung durch öffentliches Angebot ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Nach Abwägung aller Umstände ist der Vorstand überzeugt, dass der im Rahmen der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und der Verwendung eigener Aktien vorgesehene Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre geboten ist.

Der Vorstand wird jeweils in der nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

8. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINE SATZUNGSÄNDERUNG: ÄNDERUNG ZUR ABBERUFUNG VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN DURCH DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Das derzeit gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 der Satzung bestehende Erfordernis der qualifizierten Mehrheit (mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen) zur Abberufung von durch die Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit soll gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3 AktG abgesenkt werden. Die vorzeitige Abberufung soll fortan lediglich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit des § 133 AktG) bedürfen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 8 Abs. 6 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

9. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINE SATZUNGSÄNDERUNG: ÄNDERUNG DER VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Die derzeit gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung festgelegte feste Vergütung für jedes Mitglied des Aufsichtsrats in Höhe von EUR 10.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit soll erhöht werden und fortan EUR 20.000,00 betragen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 14 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00.“

II WEITERE
ANGABEN

ZUR EINBERUFUNG



GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Die Gesamtzahl der Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 18.510.000 Stück. Sämtliche ausgegebenen Aktien gehören derselben Aktiengattung an. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme; die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt demnach im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 18.510.000 Stimmen. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 888.803 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der Adler Modemärkte AG nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig unter Beifügung des in § 123 Abs. 3 AktG bestimmten Nachweises ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens am **Donnerstag, 6. Juni 2013, 24.00 Uhr** in Textform (§ 126b BGB) unter der nachstehenden Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

Adler Modemärkte AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: +49 (0) 89 21027 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 123 Abs. 3 AktG ist durch das depottführende Institut in Textform (§ 126b BGB) zu erstellen und hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, also auf **Donnerstag, 23. Mai 2013, 0.00 Uhr** (Nachweisstichtag), zu beziehen. Lassen Aktionäre ihre Aktien nicht in einem von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahren, kann der Nachweis ihres Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft sowie von innerhalb der Europäischen Union ansässigen Notaren, Wertpapiersammelbanken oder Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten ausgestellt werden; für diesen Nachweis gelten die vorgenannten Bestimmungen zur Textform in deutscher oder englischer Sprache, dem Nachweisstichtag und der Zugangsfrist entsprechend. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Insbesondere haben Aktienveräußerungen nach dem Nachweisstichtag für Inhalt und Umfang des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts des Veräußerers keine Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Teilnahme- und stimmberechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depottführende Bank oder ein sonstiges Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den

Aktionär oder den Bevollmächtigten. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Vollmachten können in Textform (§ 126b BGB) durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erklärten Bevollmächtigung stehen folgende Postanschrift, Faxnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Adler Modemärkte AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: +49 (0) 89 210 27 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Für den Widerruf einer Vollmacht gelten die vorangehenden Sätze entsprechend.

Ein Vollmachtsformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung werden den ordnungsgemäß angemeldeten Personen übersandt. Das Vollmachtsformular wird den Aktionären auch jederzeit auf Verlangen zugesandt und ist außerdem im Internet unter www.adlermode-unternehmen.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ abrufbar. Die Aktionäre werden gebeten, Vollmacht vorzugsweise mittels des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vollmachtsformulars zu erteilen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, sich durch die Stimmrechtsvertreter der Adler Modemärkte AG, die das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen ihre Aktien gemäß vorstehenden Voraussetzungen form- und fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden. Um die rechtzeitige Anmeldung der Aktien sicherzustellen, sollte die Anmeldung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind ausschließlich berechtigt, aufgrund erteilter Weisungen abzustimmen. Ihnen sind daher neben der Vollmacht zusätzlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Ohne eine ausdrückliche und eindeutige Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung werden die Stimmrechtsvertreter der Adler Modemärkte AG das Stimmrecht nicht ausüben. Aktionäre, die den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen erteilen wollen, werden gebeten, hierzu das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachts- und Weisungsformular zu verwenden. Alternativ wird dieses Vollmachts- und Weisungsformular den Aktionären auch jederzeit auf Verlangen zugesandt und ist außerdem im Internet unter www.adlermode-unternehmen.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ abrufbar. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen der Gesellschaft unter der oben für die Vollmachtserteilung angegebenen Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens zum **Mittwoch, 12. Juni 2013, 24.00 Uhr**, zugehen.

Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen unseren Aktionären auch im Internet unter www.adlermode-unternehmen.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zur Verfügung.

Rechtzeitig abgegebene Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bis **Mittwoch, 12. Juni 2013, 24.00 Uhr** schriftlich, in Textform oder elektronisch unter der oben genannten Adresse geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Eingang bei der Gesellschaft. Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an

der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor abgegebenen Vollmacht an die Stimmrechtvertreter der Gesellschaft.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Bitte beachten Sie, dass Sie keine Weisungen für mögliche Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge einschließlich Verfahrensanträge abgeben können. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter zur Antrag- und Fragenstellung ist ausgeschlossen.

BRIEFWAHL

Aktionäre können ihre Stimme auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen durch Briefwahl abgeben; eine Ermächtigung an den Vorstand, eine derartige Briefwahl vorzusehen, sieht § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ausdrücklich vor. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz (wie unter dem Punkt „Teilnahme an der Hauptversammlung“) nachgewiesen und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist auf die Abstimmung über Beschlussvorschläge (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und auf mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären begrenzt. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form und muss der Gesellschaft spätestens bis zum **Mittwoch, 12. Juni 2013, 24.00 Uhr** unter der nachstehenden Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

Adler Modemärkte AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: +49 (0) 89 210 27 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Formulare zur Stimmabgabe im Wege der Briefwahl werden der Eintrittskarte beigelegt. Ein Formular zur Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist außerdem im Internet unter www.adlermode-unternehmen.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ abrufbar. Es kann zudem unter der oben genannten Adresse per Post, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden. Auf dem Formular finden Aktionäre weitere Hinweise zur Briefwahl. Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) oder Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG, insbesondere Aktionärsvereinigungen, können sich der Briefwahl bedienen. Rechtzeitig abgegebene Briefwahlstimmen können bis **Mittwoch, 12. Juni 2013, 24.00 Uhr** schriftlich, in Textform oder elektronisch unter der oben genannten Adresse geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Eingang bei der Gesellschaft.

Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor abgegebenen Briefwahlstimmen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Bitte beachten Sie, dass Sie keine Briefwahlstimmen für mögliche Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge einschließlich Verfahrensanträge abgeben können. Ebenso wenig können durch Briefwahl Wortmeldungen, Fragen, Anträge oder Wahlvorschläge entgegengenommen bzw. vorgebracht oder Widersprüche gegen Hauptversammlungsbeschlüsse erklärt werden.

RECHTE DER AKTIONÄRE GEMÄSS §§ 122 ABS. 2, 126 ABS. 1, 127, 131 ABS. 1 AKTG

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (das entspricht 500.000 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens **Montag, 13. Mai 2013, 24.00 Uhr** unter folgender Adresse zugehen:

Adler Modemärkte AG
Der Vorstand
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und gemäß § 121 Abs. 4a AktG solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem im Internet unter www.adlermode-unternehmen.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Die geänderte Tagesordnung wird ferner gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

ANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN GEMÄSS §§ 126 ABS. 1, 127 AKTG

Aktionäre können der Gesellschaft außerdem Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die nachstehende Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

Adler Modemärkte AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: +49 (0) 89 210 27 298
E-Mail: gegenantraege@haubrok-ce.de

Die mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens **Mittwoch, 29. Mai 2013, 24.00 Uhr**, unter dieser Adresse eingegangenen Gegenanträge und eine etwaige Stellungnahme der Verwaltung werden im Internet unter www.adlermode-unternehmen.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht (§ 126 Abs. 1 AktG). Unter bestimmten Umständen muss ein fristgemäß eingegangener Gegenantrag nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt insbesondere dann, wenn sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält. Die Begründung muss auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Das Recht jedes Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt auch ohne vorherige Übersendung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Auch vorab zugänglich gemachte Gegenanträge müssen im Übrigen während der Hauptversammlung nochmals mündlich gestellt werden.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Absätze einschließlich der Angaben zur Adressierung sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss und der Vorstand den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich machen muss, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Vorgeschlagenen sowie seine Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten angibt (§ 127 AktG).

AUSKUNFTSRECHT GEMÄSS § 131 ABS. 1 AKTG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Da der hiermit einberufenen Hauptversammlung u.a. der Konzernabschluss und -lagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich die Auskunftspflicht des Vorstands auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten Umständen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Das gilt insbesondere insoweit, als die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde.

§ 20 Abs. 3 der Satzung ermächtigt den Versammlungsleiter, die Rede- und Fragezeit der Aktionäre angemessen zu beschränken.

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind auch im Internet unter www.adlermode-unternehmen.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ abrufbar.

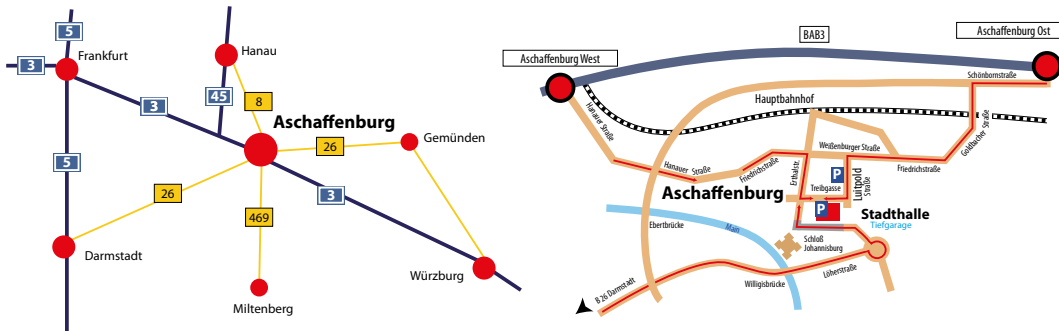
INFORMATIONEN NACH § 124a AKTG

Diese Einberufung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und die weiteren in § 124a AktG genannten Informationen sind im Internet unter www.adlermode-unternehmen.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich.

Haibach, im Mai 2013

Adler Modemärkte AG
Der Vorstand

ANFAHRTS- SKIZZE



ADRESSE:

Stadthalle am Schloss • Schlossplatz 1 • 63739 Aschaffenburg

SO FINDEN SIE UNS:

Die Stadthalle am Schloss liegt in der Metropolregion Frankfurt Rhein-Main und verfügt über eine hervorragende Verkehrsverbindung.

ANREISE MIT DEM PKW:

Die Stadthalle am Schloss liegt in der Innenstadt von Aschaffenburg. Auf der A3 Richtung Frankfurt kommend nehmen Sie die Abfahrt Aschaffenburg West. Sie erreichen uns über die Hanauer Straße ca. 5 Minuten. Auf der A3 Richtung Würzburg kommend nehmen Sie die Abfahrt Aschaffenburg Ost. Sie erreichen uns über die Goldbacher Straße/Weißenburgerstraße in ca. 5 Minuten. Bitte folgen Sie der Beschilderung „Zentrum“. In der Tiefgarage „Stadthalle“ (Einfahrt Treibgasse) sowie in dem benachbarten Parkhaus Luitpoldstraße stehen unseren Besuchern über 850 Stellplätze zur Verfügung. Bitte folgen Sie im Zentrum dem dynamischen Parkleitsystem.

ANREISE MIT DER BAHN:

Hervorragende Anbindung an das Verkehrsnetz der Bahn mit ICE-Anschluss. Der Aschaffener Hauptbahnhof liegt etwas 7 Gehminuten von der Stadthalle am Schloss entfernt.

ANREISE MIT DEM FLUGZEUG:

Fluggäste landen auf dem Flughafen Frankfurt Rhein-Main. Von dort erreichen Sie Aschaffenburg in 30 Minuten per Bahn oder mit dem Auto.

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL:

Vom Regionalen Omnibusbahnhof am Hauptbahnhof gibt es Busverbindungen im 5 Minutentakt. Haltestelle „Stadthalle“.



Adler Modemärkte AG
Industriestraße Ost 1-7
D-63808 Haibach
Tel.: +49 (0)6021 633-1828
www.adlermode-unternehmen.com

© Adler Modemärkte AG